

## **Widmung der Erschließungsanlage „Roggenacker“ in Wachtberg-Ließem gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW**

Nach Beschluss des Rates der Gemeinde Wachtberg vom 10.10.2024 werden die Straßenflächen der Erschließungsanlage „Roggenacker“ bis zur Einmündung der Straße „Oberbachemer Straße“ in der Gemarkung Ließem, Flur 10 Flurstücke 530 und 532 gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die gewidmeten Straßenflächen sind dem der Verwaltung vorliegenden Auszug aus dem Liegenschaftskataster, der Bestandteil der Widmung ist, zu entnehmen.

### **Einsichtnahme:**

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Wachtberg vom 10.10.2024 über die Widmungsverfügung kann bei der Gemeindeverwaltung Wachtberg, Rathausstraße 34, 53343 Wachtberg-Berkum, Zimmer 114 während der Dienststunden oder nach Terminvereinbarung (Tel.: 0228 / 95 44 – 215) innerhalb der Widerspruchsfrist eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmung kann auch in der Bekanntmachungstafel am Eingang des Wachtberger Rathauses eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines durch den Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigelegt werden.

Wachtberg, 22.10.2024

Gemeinde Wachtberg  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:

Christoph Kronberg